

ANHANG II

ANHANG II zu Kapitel 2

SCHUTZMASSNAHMEN BEI PERSONENKRAFTWAGEN

Stufenplan der Ukraine

Auslösungsschwellen und höchste Schutzzölle

In diesem Anhang sind die Auslösungsschwellen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen auf Waren des Abschnitts 2 des Kapitels 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) des Titels IV dieses Abkommens und die höchsten Schutzzölle festgesetzt, die im jeweiligen Jahr angewandt werden können.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7
Auslösungsschwelle (in Stück)	keine Schutzzölle	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
Auslösungs- prozentsatz	keine Schutzzölle	20 %	21 %	22 %	23 %	24 %	25 %
Höchstwert von Einfuhrzoll plus Schutzabgabe (in %)*	keine Schutzzölle	10	10	10	10	10	10

Jahr	8	9	10	11	12	13	14	15
Auslöschungs- schwelle (in Stück)	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
Auslösungs- prozentsatz	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
Höchstwert von Einfuhrzoll plus Schutzabgabe (in %)*	10	10	10	10	10	10	10	10

* Der geltende Einfuhrzollsatz, nach der Liste der Verpflichtungen für die jeweiligen Tariflinien der Tarifposition 8703.

ANHANG III

ANHANG III zu Kapitel 3 LISTE DER ANZUGLEICHENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT EINEM ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

1. Horizontale Rechtsvorschriften (Rahmenvorschriften)

1.1 Allgemeine Produktsicherheit

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.2 Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.3 Gemeinsamer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.4 Maßeinheiten

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

1.5 Haftung für fehlerhafte Produkte

Zeitplan: binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens

2. Vertikale Rechtsvorschriften (sektorale Vorschriften)

2.1 Maschinen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.2 Elektromagnetische Verträglichkeit

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.3 Einfache Druckbehälter

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.4 Druckgeräte

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.5 Ortsbewegliche Druckgeräte

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.6 Aufzüge

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.7 Spielzeugsicherheit

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.8 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.9 Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.10 Gasverbrauchseinrichtungen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.12 Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

Zeitplan: binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.13 Nichtselbsttätige Waagen

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.14 Messeinrichtungen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.15 Schiffsausrüstung

Zeitplan: Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.16 Medizinprodukte

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.17 Aktive implantierbare medizinische Geräte

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.18 In-vitro-Diagnostika

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.19 Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.20 Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität

Zeitplan: innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.21 Seilbahnen für den Personenverkehr

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.22 Sportboote

Zeitplan: innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.23 Bauprodukte mit Durchführungsmaßnahmen

Zeitplan: bis spätestens Ende 2020

2.24 Verpackungen und Verpackungsabfälle

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.25 Explosivstoffe für zivile Zwecke

Zeitplan: binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.26 Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen mit Durchführungsmaßnahmen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

2.27 Hochgeschwindigkeitsbahnsystem

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens

ANHANG IV ZU KAPITEL 4 - ANWENDUNGSBEREICH

ANHANG IV-A

ANHANG IV-A zu Kapitel 4 SPS-MASSNAHMEN

TEIL 1

Maßnahmen für die wichtigsten Kategorien lebender Tiere

- I. Equiden (einschließlich Zebras) oder Esel oder Kreuzungen dieser Arten
- II. Rinder (einschließlich *Bubalus bubalis* und *Bison*)
- III. Schafe und Ziegen
- IV. Schweine
- V. Geflügel (einschließlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse)

- VI. Lebende Fische
- VII. Krebstiere
- VIII. Weichtiere
- IX. Eier und Gameten lebender Fische
- X. Bruteier
- XI. Sperma, Eizellen, Embryonen
- XII. Andere Säugetiere
- XIII. Andere Vögel
- XIV. Reptilien
- XV. Amphibien
- XVI. Andere Wirbeltiere
- XVII. Bienen

TEIL 2

Maßnahmen für tierische Erzeugnisse

I. Wichtigste Kategorien tierischer Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

- (1) Frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren, Zuchtwild und Wild, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen
- (2) Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse
- (3) Lebende Muscheln
- (4) Fischereierzeugnisse
- (5) Rohmilch, Kolostrum, verarbeitete Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis
- (6) Eier und Eiprodukte
- (7) Froschschenkel und Schnecken
- (8) Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln
- (9) Behandelte Mägen, Blasen und Därme

(10) Gelatine, Rohmaterial zur Herstellung von Speisegelatine

(11) Kollagen

(12) Honig und Imkereierzeugnisse

II. Wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte

In Schlachthöfen	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
In Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse

In anderen Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel- Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind
	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen

In Verarbeitungsbetrieben	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren
	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphosphat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse
	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können

In Heimtierfutterbetrieben (einschließlich Betrieben, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
In Betrieben zur Herstellung von Jagdtrophäen	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen
	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild
In Betrieben oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Dünge- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Bei der Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

III. Krankheitserreger

TEIL 3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände¹, die potenzielle Träger von Schadorganismen sind und die ihrer Natur nach oder aufgrund der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen bergen

TEIL 4

Maßnahmen für Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe

Lebensmittel:

1. Lebensmittelzusatzstoffe (alle Lebensmittelzusatzstoffe und -farbstoffe)
2. Verarbeitungshilfsstoffe
3. Lebensmittelaromen
4. Lebensmittelenzyme

¹ Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, Erde und Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen enthalten oder verbreiten können.

Futtermittel¹

1. Futtermittelzusatzstoffe
 2. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
 3. Mischfuttermittel und Heimtierfutter, sofern es nicht unter Teil 2 Punkt II fällt
 4. unerwünschte Stoffe in Futtermitteln
-

¹ Ausschließlich Tiernebenprodukte von Tieren oder Teilen von Tieren, die zu für den menschlichen Verzehr geeignet erklärt wurden, dürfen in die Futtermittelkette für Nutztiere gelangen.

ANHANG IV-B

ANHANG IV-B zu Kapitel 4 TIERSCHUTZNORMEN

Tierschutznormen für:

1. die Betäubung und Schlachtung von Tieren
 2. den Transport von Tieren und damit zusammenhängende Vorgänge
 3. landwirtschaftliche Nutztiere
-

ANHANG IV-C

ANHANG IV-C zu Kapitel 4

ANDERE UNTER DIESES KAPITEL FALLENDE MASSNAHMEN

1. von Verpackungsmaterialien übergehende chemische Stoffe
2. zusammengesetzte Erzeugnisse
3. genetisch veränderte Organismen (GVO)¹

Die Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Organismen (GVO) werden in die in Artikel 64 Absatz 4 dieses Abkommens dargelegte umfassende Strategie aufgenommen und enthalten Zeitpläne für die Annäherung der ukrainischen GVO-Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der EU.

¹ Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderten Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist.
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.
Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

ANHANG IV-D

ANHANG IV-D zu Kapitel 4
NACH DER ANNÄHERUNG
DER RECHTSVORSCHRIFTEN AUFZUNEHMENDE MASSNAHMEN

1. Chemikalien zur Verringerung von Oberflächenverunreinigungen von Lebensmitteln
 2. Wachstumsfördernde Hormone, thyreostatische Stoffe, bestimmte Hormone und Beta-Agonisten
 3. Klone
 4. Bestrahlung (Ionisation)
-

ANHANG V

ANHANG V zu Kapitel 4

Umfassende Strategie für die Durchführung von Kapitel IV

(gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche MaSSnahmen; SPS-MaSSnahmen)

Die Ukraine übermittelt nach Artikel 64 Absatz 4 dieses Abkommens eine umfassende Strategie.

ANHANG VI

ANHANG VI zu Kapitel 4 LISTE DER ANZEIGEPFLICHTIGEN TIER- UND WASSERTIERSEUCHEN UND DER REGULIERTEN SCHADORGANISMEN, FÜR DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNT WERDEN KANN

ANHANG VI-A

ANHANG VI-A zu Kapitel 4 ANZEIGEPFLICHTIGE TIER- UND FISCHSEUCHEN, FÜR DIE DER STATUS DER VERTRAGSPARTEIEN ANERKANNT IST UND FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

1. Maul- und Klauenseuche
2. Vesikuläre Schweinekrankheit
3. Vesikuläre Stomatitis
4. Pferdepest
5. Afrikanische Schweinepest
6. Blauzungenkrankheit
7. Aviäre Influenza

- (8) Newcastle-Krankheit
- 9. Rinderpest
- 10. Klassische Schweinepest
- 11. Ansteckende Lungenseuche der Rinder
- 12. Pest der kleinen Wiederkäuer
- 13. Schaf- und Ziegenpocken
- 14. Riftalfieber
- 15. Rotlaufseuche
- 16. Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis

17. Rotz
 18. Beschälseuche
 19. Enterovirale Enzephalomyelitis
 20. Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 21. Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 22. Infektiöse Anämie des Lachses (ISA)
 23. *Bonamia ostreae*
 24. *Marteilia refringens*
-

ANHANG VI-B

ANHANG VI-B zu Kapitel 4

ANERKENNUNG DES STATUS IN BEZUG AUF SCHADORGANISMEN,
VON SCHADORGANISMUSFREIEN GEBIETEN ODER VON SCHUTZGEBIETEN

A. Anerkennung des Status in Bezug auf Schadorganismen

Beide Vertragsparteien erstellen auf der Grundlage der folgenden Kriterien eine Liste regulierter Schadorganismen und legen diese Liste einander vor:

1. Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in einem Teil des Hoheitsgebiets verbreitet sind;
2. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des Hoheitsgebiets verbreitet sind, und die unter amtlicher Kontrolle stehen;
3. Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des Hoheitsgebiets verbreitet sind, die unter amtlicher Kontrolle stehen und für die schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete eingerichtet wurden.

Die andere Vertragspartei wird über jede Änderung der Liste zum Status in Bezug auf Schadorganismen unverzüglich notifiziert, sofern nichts anderes mitgeteilt wird.

B. Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete und von Schutzgebieten

Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schadorganismusfreien Gebieten und deren Anwendung hinsichtlich der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmassnahmen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Schutzgebiete an.

ANHANG VII

ANHANG VII zu Kapitel 4
REGIONALISIERUNG/GEBIETSEINTEILUNG,
SCHADORGANISMUSFREIE GEBIETE UND SCHUTZGEBIETE

A. Tier- und Wassertierseuchen

1. Tierseuchen

Die Grundlage für die Anerkennung des Tierseuchenstatus einer Vertragspartei oder einer Region ist der Gesundheitskodex für Landtiere des OIE. Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Tierseuchen ist der Gesundheitskodex für Landtiere des OIE.

2. Wassertierseuchen

Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Wassertierseuchen ist der Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE.

B. Schadorganismen

Die Kriterien für die Anerkennung als schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete für bestimmte Schadorganismen müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

- dem Internationalen FAO-Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 4 „Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete“ und den einschlägigen Begriffsbestimmungen der internationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmassnahmen; oder
- Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie (EG) Nr. 29/2000 des Rates.

C. Kriterien für die Anerkennung des besonderen Status für Tierseuchen eines Gebietes oder einer Region einer Vertragspartei

1. Ist die einführende Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebietes frei von einer nicht in Anhang III-A aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der ausführenden Vertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die folgenden Kriterien dokumentiert werden:

- Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet;
- Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Prüfungen, die auf serologischen, mikrobiologischen, pathologischen oder epidemiologischen Untersuchungen beruhen und auf der Tatsache, dass die Anzeigepflicht der Seuche bei den zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist;

- Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde;
 - gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche untersagt war, und das Gebiet, für das dieses Verbot galt;
 - Regelungen für die Überprüfung des Nichtauftretens der Seuche.
2. Die zusätzlichen Garantien allgemeiner oder spezifischer Art, welche die einführende Vertragspartei verlangen kann, dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, welche die einführende Vertragspartei intern anwendet.
3. Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien, welche die Seuche betreffen. Die nach Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Garantien können unter Berücksichtigung dieser Notifizierung von dem in Artikel 74 dieses Abkommens genannten SPS-Unterausschuss geändert oder aufgehoben werden.
-

ANHANG VIII**ANHANG VIII zu Kapitel 4
VORLÄUFIGE ANERKENNUNG VON BETRIEBEN****Bedingungen und Bestimmungen für die vorläufige Anerkennung von Betrieben**

1. Vorläufige Anerkennung von Betrieben bedeutet, dass die einführende Vertragspartei für die Zwecke der Einfuhr die Betriebe im Gebiet der ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien dieser Vertragspartei nach Absatz 4 vorläufig anerkennt, ohne die einzelnen Betriebe vorher zu kontrollieren. Nach demselben Verfahren und unter denselben Voraussetzungen ändern oder ergänzen die Vertragsparteien die Listen unter Absatz 2, um neu eingegangenen Ersuchen und Garantien Rechnung zu tragen. Nur für die erste Liste von Betrieben kann die Prüfung Teil des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe d sein.

2.1. Die vorläufige Anerkennung beschränkt sich zunächst auf folgende Kategorien von Betrieben:

2.1.1. Betriebe, die zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnissen tierischen Ursprungs erzeugen:

- Schlachthöfe für frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren sowie Zuchtwild (Anhang IV-A, Teil 1)
- Wildbearbeitungsbetriebe
- Zerlegebetriebe
- Betriebe für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse
- Reinigungs- und Versandzentren für lebende Muscheln

Betriebe, die folgende Erzeugnisse herstellen:

- Eiprodukte
- Milcherzeugnisse
- Fischereierzeugnisse
- behandelte Mägen, Blasen und Därme
- Gelatine und Kollagen
- Fischöl
- Fabrikschiffe
- Gefrierschiffe

2.1.2 Zugelassene oder registrierte Betriebe, die tierische Nebenprodukte erzeugen, und wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnisse
Schlachthöfe	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse

Andere Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind
	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen

Aufarbeitungsanlagen	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren
	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphosphat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse
	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können

Heimtierfutterbetriebe (einschließlich Betriebe, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
Betriebe zur Herstellung von Jagdtrophäen	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen
	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild
Betriebe oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Dünge- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

3. Die einführende Vertragspartei stellt eine Liste der unter 2.1.1 genannten vorläufig anerkannten Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
4. Bedingungen und Verfahren für die vorläufige Anerkennung:
 - a) Die Einfuhren der betreffenden tierischen Erzeugnisse aus der ausführenden Vertragspartei müssen von der einführenden Vertragspartei genehmigt und die Einfuhrbedingungen und Bescheinigungspflichten für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt worden sein.
 - b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür geboten haben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, und muss die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die einführende Vertragspartei amtlich anerkannt haben.
 - c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die tatsächliche Befugnis haben, die Ausfuhr in die einführende Vertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien geboten hat, auszusetzen, falls diese Garantien nicht eingehalten werden können.

- d) Die Prüfung durch die einführende Vertragspartei nach Artikel 71 des Abkommens kann Teil des Verfahrens für die vorläufige Anerkennung sein. Diese Prüfung betrifft den Aufbau und die Organisation der für die Anerkennung des Betriebes zuständigen Behörde, die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie für die Anwendung der Vorschriften der einführenden Vertragspartei bieten kann. Im Rahmen der Prüfung kann an Ort und Stelle eine repräsentative Zahl von Betrieben kontrolliert werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Zuständigkeitsverteilung in der Europäischen Union kann eine solche Prüfung in der Europäischen Union einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

- e) Auf der Grundlage der unter Buchstabe d vorgesehenen Prüfung kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.

ANHANG IX

ANHANG IX zu Kapitel 4

VERFAHREN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

- (1) Grundsätze
 - a) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme oder für Gruppen von Maßnahmen oder für Systeme, die eine bestimmte Ware oder Kategorien von Waren betreffen, oder für alle genannten anerkannt werden.
 - b) Die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei um Anerkennung ihrer Maßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Ware darf kein Grund dafür sein, den Handel zu unterbrechen oder die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.
 - c) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen ist ein interaktives Verfahren zwischen der ausführenden Vertragspartei und der einführenden Vertragspartei. Das Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.

- d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei ist ausschließlich Sache der einführenden Vertragspartei.
- (2) Voraussetzungen
- a) Das Verfahren ist vom Gesundheitsstatus, vom Status in Bezug auf Schadorganismen, von den Rechtsvorschriften und von der Effizienz des Überwachungs- und Kontrollsystems für die Ware in der ausführenden Vertragspartei abhängig. Zu diesem Zweck werden die Rechtsvorschriften für den betreffenden Sektor ebenso berücksichtigt wie der Aufbau der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, die dort bestehende Kette der Weisungsrechte, ihre Befugnisse, die ihr für den Vollzug zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel und die Leistung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollsysteme, einschließlich des Vollzugsniveaus hinsichtlich der Ware und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der einführenden Vertragspartei über ermittelte Gefahren. Diese Anerkennung kann durch Unterlagen, Prüfung und frühere nachgewiesene Erfahrungen belegt werden.
 - b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Prioritäten des Artikels 66 Absatz 4 des Abkommens ein.
 - c) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren nur ein, wenn für die ausführende Vertragspartei hinsichtlich der Ware keine Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei gelten.

(3) Verfahren

- a) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren dadurch ein, dass sie der einführenden Vertragspartei ein Ersuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer einzelnen Maßnahme oder von Gruppen von Maßnahmen oder von Systemen, die für eine Ware oder Kategorien von Waren in einem Sektor oder Teilsektor gelten, oder für alle genannten vorlegt.
- b) Gegebenenfalls werden der einführenden Vertragspartei mit diesem Ersuchen auch das Ersuchen und die erforderlichen Unterlagen zur Gleichwertigkeit eines von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr der betreffenden Ware oder Kategorien von Waren verlangten Programms oder Plans der ausführenden Vertragspartei zur Genehmigung vorgelegt.
- c) In diesem Ersuchen
 - i) erläutert die ausführende Vertragspartei die Bedeutung des Handels mit der betreffenden Ware oder Kategorien von Waren;
 - ii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), der (denen) sie entsprechen kann;
 - iii) nennt die ausführende Vertragspartei unter den in den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren festgelegten Maßnahmen die einzelne(n) Maßnahme(n), für die sie um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht.

- d) In ihrer Antwort auf dieses Ersuchen erläutert die einführende Vertragspartei die allgemeinen und besonderen Ziele und die Gründe für die Maßnahme(n), einschließlich der Ermittlung des Risikos.
- e) In dieser Erläuterung informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über das Verhältnis zwischen ihren internen Maßnahmen und den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren.
- f) Die ausführende Vertragspartei weist der einführenden Vertragspartei gegenüber objektiv nach, dass die von ihr ermittelten Maßnahmen den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren gleichwertig sind.
- g) Die einführende Vertragspartei bewertet objektiv den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei.
- h) Die einführende Vertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.
- i) Die einführende Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung und sachdienliche Belege zu ihren Feststellungen und Entscheidungen.

(4) Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei

- a) Die ausführende Vertragspartei weist die Gleichwertigkeit für jede der genannten Maßnahmen, die unter den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei festgelegt sind, objektiv nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z. B. Rückstandsüberwachungsplan) objektiv nachgewiesen.
- b) Der objektive Nachweis und die objektive Bewertung stützen sich in diesem Zusammenhang soweit wie möglich auf:
- international anerkannte Normen und/oder Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen; und/oder
 - Risikobewertung; und/oder
 - objektive frühere belegte Erfahrungen; und
 - Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen; und
 - Anwendungs- und Vollzugsniveau, insbesondere auf folgender Grundlage:

- entsprechende Ergebnisse von Überwachungs- und Kontrollprogrammen
- Kontrollergebnisse der ausführenden Vertragspartei
- Analyseergebnisse nach anerkannten Analysemethoden
- Ergebnisse von Prüfungen und Einfuhrkontrollen durch die einführende Vertragspartei
- Effizienz der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei
- frühere Erfahrungen

(5) Entscheidung der einführenden Vertragspartei

Gelangt die einführende Vertragspartei zu einer negativen Feststellung, so übermittelt sie der ausführenden Vertragspartei eine ausführliche und begründete Erläuterung.

(6) Bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird die Gleichwertigkeit der pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen nachgewiesen.

ANHANG X**ANHANG X zu Kapitel 4
LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGEN**

Prüfungen können in Form von Rechnungsprüfungen und/oder Kontrollen vor Ort vorgenommen werden.

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck:

- a) der „Geprüfte“ die Vertragspartei, bei der die Prüfung durchgeführt wird;
- b) der „Prüfer“ die Vertragspartei, welche die Prüfung durchführt.

1. Allgemeine Prüfungsgrundsätze

1.1. Die Prüfungen werden nach den Bestimmungen dieses Anhangs in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften durchgeführt.

1.2. Die Prüfungen dienen der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tieren, Tiergruppen, Sendungen von Lebensmittelbetrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird dabei eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.

1.3. Die Häufigkeit der Prüfungen ist von der Effizienz abhängig zu machen. Eine geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; unzufriedenstellende Effizienz muss vom Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers korrigiert werden.

1.4. Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen erfolgen auf eine transparente und konsistente Weise ohne ungerechtfertigte Verzögerungen; dabei sind eingeführte Waren nicht schlechter zu stellen als gleichartige heimische Waren.

2. Grundregeln für den Prüfer

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, nach Möglichkeit nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte umfasst:

- 2.1. Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung;
- 2.2. Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlussberichts;
- 2.3. Sprachen, in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird;
- 2.4. Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Leiters der Prüfergruppe; für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere fachliche Fähigkeiten verlangt werden;
- 2.5. gegebenenfalls Zeitplan für Treffen mit Beamten und Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen; die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden;
- 2.6. Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit; Interessenkonflikte sind zu vermeiden;
- 2.7. Beachtung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und Achtung der Rechte des Betriebsinhabers. Dieser Plan ist im Voraus mit Vertretern des Geprüften abzustimmen.

3. Grundregeln für den Geprüften

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

3.1. Der Geprüfte muss mit dem Prüfer voll zusammenarbeiten und sollte eigens für diese Aufgabe zuständige Personen bestellen.

Die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:

- Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,
- Zugang zu Durchführungsprogrammen und entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen,
- Zugang zu Buchprüfungs- und Kontrollberichten,
- Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen,
- Erleichterung des Zugangs zu Einrichtungen.

3.2. Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen konsistent und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

4. Verfahren

4.1. Eröffnungssitzung

Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles weitere für die Durchführung der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.

4.2. Prüfung der Unterlagen

Die Überprüfung der Unterlagen kann die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Absatz 3.1, der Strukturen und der Befugnisse des Geprüften sowie aller einschlägigen Änderungen der Kontroll- und Bescheinigungssysteme seit Inkrafttreten dieses Abkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Bescheinigungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse umfassen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Bescheinigungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.

4.3. Kontrolle vor Ort

4.3.1. Die Entscheidung zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme muss auf einer Risikobewertung beruhen, bei der unter anderem folgenden Faktoren Rechnung zu tragen ist: betreffende Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse, Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. die ausführende Vertragspartei in der Vergangenheit, Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, Änderungen der Infrastruktur und nationale Kontroll- und Bescheinigungssysteme.

4.3.2. Die Kontrolle vor Ort kann Besuche bei Produktions- und Verarbeitungseinrichtungen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den unter Absatz 4.2 genannten Unterlagen umfassen.

4.4. Nachkontrolle

Bei der Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

5. Arbeitsunterlagen

Für die Berichte über die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Buchprüfung sind so weit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

- Rechtsvorschriften;
- Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Bescheinigungsdienste;
- Einzelheiten zu Betrieben, Arbeitsverfahren, Gesundheitsstatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse;
- Durchführungsmaßnahmen und –verfahren;
- Berichts- und Beschwerdeverfahren und
- Schulungsprogramme.

6. Abschlusssitzung

Die Vertreter der Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Bescheinigungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind präzise und knapp darzulegen, damit die Schlussfolgerungen der Buchprüfung klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung der festgestellten Mängel auf, nach Möglichkeit mit Terminen für den Abschluss.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften binnen 20 Arbeitstagen übermittelt. Der Geprüfte kann binnen 25 Arbeitstagen zum Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigelegt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Ist jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt worden, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber binnen 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung.

ANHANG XI**ANHANG XI zu Kapitel 4
EINFUHRKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN****A. Grundsätze für Einfuhrkontrollen**

Einfuhrkontrollen werden in Form der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle oder der Beschau vorgenommen.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängt die Beschau und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die einführende Vertragspartei, dass Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die einführende Vertragspartei Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der einführenden Vertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen.

B. Häufigkeit der Beschau

B.1. Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen in die Europäische Union und die Ukraine

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Identitätskontrollen	100 %
3. Beschau	
Live animals	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I Frisches Fleisch einschließlich Schlachtnebenerzeugnisse und Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden im Sinne der Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG Fischprodukte, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Bruteier	20 %

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Erzeugnisse der Kategorie II Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagdwild/Zuchtwild) und Erzeugnisse davon Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr Eiprodukte Zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein (100 % bei den ersten sechs Massengutsendungen – Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen) Fischereierzeugnisse, ausgenommen die in der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeres-schnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist genannten Erzeugnisse Muscheln Honig	50 %

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Erzeugnisse der Kategorie III Sperma Embryonen Gülle Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr) Gelatine Froschschenkel und Schnecken Knochen und Knochenerzeugnisse Häute und Felle Borsten, Wolle, Haare und Federn Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse Imkereierzeugnisse Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke Heu und Stroh Krankheitserreger Verarbeitetes tierisches Protein (verpackt)	Mindestens 1 % Höchstens 10 %
Verarbeitetes tierisches Protein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (als Massengutsendung)	100 % bei den ersten sechs Sendungen (Anhang VII Kapitel II Nummern 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte)

B.2. Einfuhr von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs in die Europäische Union und die Ukraine

— Chili (<i>Capsicum annuum</i>), gemahlen oder sonst zerkleinert – ex 0904 20 90	10 %, Untersuchungen auf Sudanfarbstoffe aus allen Drittländern
— Chilierzugnisse (Curry) – 0910 91 05	
— <i>Curcuma longa</i> (Kurkuma) – 0910 30 00	
(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)	
— Rotes Palmöl – ex 1511 10 90	

B.3. Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und anderen Waren in die Europäische Union und die Ukraine

Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und andere Waren nach Richtlinie (EG) Nr. 29/2000 Anhang V Teil B.

Die einführende Vertragspartei kann Kontrollen durchführen, um den pflanzenschutzrechtlichen Status der Sendung(en) zu überprüfen.

Die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke kann bei regulierten Waren verringert werden, sofern es sich nicht um zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen handelt.

ANHANG XII**ANHANG XII zu Kapitel 4
BESCHEINIGUNG****A. Grundsätze für die Bescheinigung****Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:**

Bei der Bescheinigung von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren wenden die zuständigen Behörden die Grundsätze der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen an.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder tierischen Erzeugnisse, für welche die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.

2. Die Bescheinigungsbefugten dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder Zuständigkeit liegt.
3. Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder tierische Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten das betreffende Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.
4. Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,
 - a) die nach den Absätzen 1 bis 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde entsprechend ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, soweit der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder
 - b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden, falls dies nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

5. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten

a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben;

b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.

6. Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen Bescheinigung und Sendung gewährleistet ist; sie müssen zumindest in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Buchstabe C aufgeführten Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

7. Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, die Bescheinigungen den jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Durchschrift verfügbar ist.

8. Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und veranlassen ihre Durchführung, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Erstellung oder Verwendung von Bescheinigungen, die vorgeblich aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.

9. Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die zeitweise Amtsenthebung der Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann.
- b) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass eine natürliche Person oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass diese natürliche Person oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen später amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

B. Bescheinigung nach Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens

Die Gesundheitsbescheinigung in der Bescheinigung entspricht dem Stand der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der betreffenden Ware. In der Gesundheitsbescheinigung wird festgestellt, dass die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannten Herstellungsnormen der ausführenden Vertragspartei erfüllt sind.

C. Amtssprachen für die Bescheinigung

1. Einfuhr in die Europäische Union

Bei Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und anderen Waren:

Bescheinigungen müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes ausgestellt sein.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen:

Die Gesundheitsbescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die in Artikel 73 dieses Abkommens vorgesehenen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, ausgestellt sein.

2. Einfuhr in die Ukraine

Die Gesundheitsbescheinigung muss in ukrainischer Sprache oder in einer anderen Sprache ausgestellt sein; ist sie in einer anderen Sprache ausgestellt, so ist eine Übersetzung ins Ukrainische beizufügen.

ANHANG XIII**ANHANG XIII zu Kapitel 4
OFFENE FRAGEN**

Die Vertragsparteien prüfen alle offenen Fragen im Rahmen des SPS-Unterausschusses nach Artikel 74 dieses Abkommens.

ANHANG XIV

ANHANG XIV zu Kapitel 4 KOMPARTIMENTIERUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weitere Gespräche im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Kompartimentierung zu führen.

ANHANG XV

ANHANG XV zu Kapitel 4

Annäherung des Zollrechts

Zollkodex der EU:

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)

Zeitplan: Die Bestimmungen der genannten Verordnung werden mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 10, 13 Absatz 3, 17, 25, 26, 28, 33, 34, 39, 55, 69, 70, 77, 78, 93, 106, 133, 146, 147 sowie 183-187 binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Entsprechungstabellen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 und im Einklang mit den Erläuterungen im Anhang in ukrainisches Recht übernommen.

Gemeinsames Versandverfahren und Einheitspapier

Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vom 20. Mai 1987

geändertes Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Zeitplan: Die Bestimmungen dieser Übereinkommen werden binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Zeitplan: Titel I und II dieser Verordnung werden wie von den Vertragsparteien vereinbart binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, unbeschadet der Ergebnisse der derzeitigen Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungs-vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, unbeschadet der Ergebnisse der derzeitigen Überprüfung der EU-Rechts-vorschriften zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der genannten Verordnungen werden binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ukrainisches Recht übernommen.

Erläuterungen

zur Annäherung an die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex)¹

Diese Erläuterungen enthalten drei Listen von Bestimmungen des modernisierten Zollkodex:

1. Bestimmungen, die lediglich für EU-Mitgliedstaaten gültig sind und bei der Annäherung unberücksichtigt bleiben;
2. Bestimmungen zur Annäherung nach dem Grundsatz der Bemühungen nach besten Kräften;
3. Bestimmungen zur Annäherung.

Im Hinblick auf mögliche weitere Änderungen des modernisierten Zollkodexes erfolgen die Annäherungen anhand der Tabelle der Entsprechungen zwischen den einschlägigen Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (der aktuelle Zollkodex der Gemeinschaft) und der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (modernisierter Zollkodex) im Anhang des modernisierten Zollkodex und in den Listen unter 2 und 3 dieser Erläuterungen.

¹ Eine der Grundvoraussetzungen für ein effektives und reibungsloses Funktionieren der Freihandelszone ist, den Marktteilnehmern dieselbe oder eine ähnliche Handlungsumgebung bereitzustellen. Dies setzt eine möglichst weitreichende Annäherung in einer Reihe wichtiger, gemeinsam festgelegter Bereiche des zollrechtlichen Besitzstands voraus, dessen Grundlage der Zollkodex bildet.

1. Bestimmungen des modernisierten Zollkodex, die nur für EU-Mitgliedstaaten gelten und von der Anpassung ausgenommen sind¹

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen
1	Gegenstand und Geltungsbereich	
3	Zollgebiet	
10	Elektronische Systeme	Voraussetzung zur Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten (MS)
13, Absatz 3	Antrag und Bewilligung	Absatz 3: Anerkennung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in allen MS
17	Gemeinschaftsweite Geltung von Entscheidungen	
25	Zollkontrollen – Absatz 2, Unterabsatz 2	Ausarbeitung eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement
26	Zusammenarbeit zwischen den Behörden – Absatz 2	Zusammenarbeit zwischen den Behörden der MS
28	Innergemeinschaftliche Flüge und Seereisen	
33-34	Gemeinsamer Zollltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren	
39	Präferenziieller Ursprung von Waren	Betrifft Maßnahmen, die in von der EU geschlossenen Abkommen enthalten sind
55	Ort des Entstehens der Zollschuld	
69	Buchmäßige Erfassung	
70	Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung	
77	Sonstige Zahlungserleichterungen – Absatz 1, Unterabsätze 2 und 3	Ermittlung des Kreditzinssatzes
78	Zwangsvollstreckung und Verzugszinsen – Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3	Ermittlung des Verzugszinssatzes
93	Luft- und Seeverkehr innerhalb der Europäischen Union	
106	Zentrale Zollabwicklung	
133	Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse	
146-147	Community transit	
183-187	Ausschuss für den Zollkodex und Schlussbestimmungen	

¹ Dies gilt auch für Artikel und Absätze des vollständigen modernisierten Zollkodexes (nicht aufgeführt), die sich auf das Verfahren zur Annahme von Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Artikel beziehen.

2. Bestimmungen des modernisierten Zollkodex, die nach dem Grundsatz der Bemühungen nach besten Kräften angepasst werden sollen

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
2	Auftrag der Zollbehörden		
4	Begriffsbestimmungen		4, 235
5	Austausch und Speicherung von Daten		36b, 182d
7	Austausch zusätzlicher Informationen zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten		
11	Zollvertreter	Ohne Bestimmungen zur EU-Gültigkeit	5
13	Antrag und Bewilligung (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)	Ohne Absatz 3 über die EU-Anerkennung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	5a
14	Bewilligung des Status		5a
15	Durchführungsvorschriften	Elemente, die in Durchführungsvorschriften aufgenommen werden müssen	5a
22	Rechtsbehelfe, von einem Gericht erlassene Entscheidungen		246
29	Aufbewahrung der Unterlagen und Speicherung sonstiger Informationen		16
31	Währungsumrechnung	Bezüglich der Veröffentlichung des Wechselkurses	18
35-37	Ursprungsregeln (Geltungsbereich, Ursprungserwerb und -nachweis)		22, 23, 24, 26

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
44- 47	Einfuhrzollschuld • Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung • Besondere Vorschriften über Nichtursprungswaren • Entstehen der Zollschuld bei Verstößen • Verrechnung mit einem bereits entrichteten Einfuhrabgabebetrag		143, 144, 210, 202, 203, 204, 205, 206
48-49	Ausfuhrzollschuld • Ausfuhr und passive Veredelung • Entstehen der Zollschuld bei Verstößen		145, 209, 210, 211
50-53	Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld • Verbote und Beschränkungen • Mehrere Zollschuldner • Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabetrags		112, 121, 122, 135, 136, 144, 178, 212, 212a, 213, 214

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
56- 65	Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld • Allgemeine Vorschriften • Zwingend vorgeschriebene Sicherheitsleistung • Fakultative Sicherheitsleistung • Leistung der Sicherheit • Wahl der Sicherheitsleistung • Bürge • Gesamtsicherheit • Zusätzliche Vorschriften über die Verwendung von Sicherheitsleistungen • Zusätzliche Sicherheitsleistung oder Ersatz der geleisteten Sicherheit • Freigabe der Sicherheit		94, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199
66	Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags		215, 217
67	Mitteilung der Zollschuld		221
68	Verjährung der Zollschuld		221
72	Allgemeine Zahlungsfristen und Aussetzung der Zahlungsfrist		222
73	Abgabentrückung		223, 230, 231
74	Zahlungsaufschub		224, 225, 226
75	Aufschubfrist		227

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
77	Sonstige Zahlungserleichterungen (ohne Absatz 1, Unterabsätze 2 und 3)	Ermittlung des Kreditzinssatzes	229
78	Zwangsvollstreckung und Verzugszinsen (ohne Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3)	Methode zur Ermittlung des Verzugszinssatzes	214, 232
79	Erstattung und Erlass		236-242
80	Erstattung und Erlass zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge		236
81	Schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen		238
82	Erstattung und Erlass aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden		220
83	Erstattung und Erlass aus Billigkeitsgründen		239
84	Verfahren für die Erstattung und den Erlass		236-239
86	Erlöschen der Zollschuld		204, 206, 207, 233, 234,
87	Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung		36a
88	Abgabe und Verantwortlicher		36b
89	Änderung einer summarischen Eingangsanmeldung		36
90	Zollanmeldung anstelle der summarischen Eingangsanmeldung		36c
91	Zollamtliche Überwachung		37, 42, 58
92	Beförderung zum zugelassenen Ort		38
94	Beförderung unter besonderen Umständen		39

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
101- 103	Zollrechtlicher Status von Waren	Ziel: Annäherung der Grundsätze der Bestimmung des zollrechtlichen Status von Waren	83, 164
104	Zollanmeldung von Waren und zollamtliche Überwachung von Gemeinschaftswaren		59
105	Zuständige Zollstellen		60
107	Arten der Zollanmeldung		61
108	Inhalt einer Zollanmeldung und Unterlagen		62, 76, 77
109	Vereinfachte Zollanmeldung		76
110	Ergänzende Zollanmeldung		76
116	Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und -kontrollen		19
136	Bewilligung (für ein besonderes Verfahren)		85, 86, 87, 88, 94, 95, 100, 104, 116, 117, 132, 133, 138, 147, 148
139	Übertragung von Rechten und Pflichten		90,
140	Beförderung von (in ein besonderes Verfahren übergeführten) Waren		91, 111
142	Ersatzwaren		114, 115
144	Externer Versand		91
145	Interner Versand		163, 164

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
166	Endverwendung		82
167	Ausbeute (Veredelung)		119
173	Standardaustausch		154, 155, 156
174	Vorzeitige Einfuhr von Ersatzerzeugnissen		154, 157
175-177	Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft • Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung • Durchführungsvorschriften • Zollamtliche Überwachung und Ausgangsförmlichkeiten		161, 162, 182a, 182b, 182c, 183
178	Gemeinschaftswaren (Ausfuhr und Wiederausfuhr)		161
179	Nichtgemeinschaftswaren (Ausfuhr und Wiederausfuhr)		182, 182c
180	Summarische Ausgangsanmeldung (Ausfuhr und Wiederausfuhr)		182c, 182d
181	Änderung der summarischen Ausgangsanmeldung		182d
182	Vorübergehende Ausfuhr (Befreiung von den Ausfuhrabgaben)		-

3. Bestimmungen des modernisierten Zollkodex, die angepasst werden sollen

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
6	Datenschutz		15
8	Übermittlung von Informationen durch die Zollbehörden		-
9	Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden		14
12	Vertretungsmacht		5
16	Zollrechtliche Entscheidungen Allgemeine Vorschriften		6, 7, 10
18	Rücknahme begünstigender Entscheidungen		8
19	Widerruf und Änderung begünstigender Entscheidungen		9
20	Entscheidungen in Bezug auf verbindliche Auskünfte		12
21	Anwendung von Sanktionen	Ausgenommen Absatz 3 (Unterrichtung der Kommission)	-
23	Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs		243
24	Aussetzung der Vollziehung		244
25	Zollkontrollen	Ausgenommen Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 – gilt für die EU	13

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
26	Zusammenarbeit zwischen den Behörden	Ausgenommen Absatz 2 – gilt für die EU	13
27	Nachträgliche Kontrolle		78
30	Gebühren und Kosten		11
32	Fristen		17
40-43	Zollwert der Waren • Geltungsbereich • Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswerts • Nachrangige Methoden der Zollwertbestimmung • Durchführungsvorschriften (Geltungsbereich)		28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36
95- 96	Gestellung, Entladung und Prüfung der Waren		40, 41, 46, 47,
97-98	Förmlichkeiten nach der Gestellung • Verpflichtung zur Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in ein Zollverfahren • Waren, die als in die vorübergehende Verwahrung übergeführt gelten		48, 50, 58
99-100	Warenbeförderung im Versand • Ausnahmeregelung für im Versand eintreffende Waren • Vorschriften für Nichtgemeinschaftswaren nach Beendigung eines Versands		54, 55

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
111- 114	Vorschriften für alle Zollanmeldungen • Anmelder • Annahme der Zollanmeldung • Berichtigung der Zollanmeldung • Ungültigerklärung der Zollanmeldung		63, 64, 65, 66, 67, 76
115	Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs fallen		81
117- 121	Überprüfung • Überprüfung der Zollanmeldung • Prüfung der Waren und Entnahme von Mustern und Proben • Teilprüfung der Waren und Entnahme von Mustern und Proben • Überprüfungsergebnisse • Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung	Ausgenommen der Bestimmungen zur Rechtswirkung im Zollgebiet der Gemeinschaft	19, 68, 69, 70, 71, 72
123- 124	Überlassung • Überlassung der Waren • Überlassung gegen Entrichtung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags oder der Leistung einer Sicherheit		73, 74

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
125- 127	Verwertung von Waren • Zerstörung von Waren • Von den Zollbehörden zu treffende Maßnahmen • Aufgabe		56, 57, 75, 182
129	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr Geltungsbereich und Wirkung		79
130- 132	Rückwaren • Geltungsbereich und Wirkung • Fälle, in denen eine Befreiung der Einfuhrabgaben nicht gewährt wird • Ursprünglich in die aktive Veredelung übergeführte Waren		185, 186, 187
135	Besondere Verfahren, Geltungsbereich		84
137	Aufzeichnungen		105, 106, 107, 176
138	Erledigung eines besonderen Verfahrens		89
141	Übliche Behandlungen		109, 173
148-150	Lagerung Gemeinsame Vorschriften • Geltungsbereich • Pflichten des Bewilligungsinhabers oder des Inhabers des Verfahrens • Dauer der Lagerung		98, 101, 102, 108, 166, 171,

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
151- 152	Vorübergehende Verwahrung • Überführung von Waren in die vorübergehende Verwahrung • Waren in der vorübergehenden Verwahrung		50, 51, 52, 53
153-154	Zolllager • Lagerung im Zolllager • Gemeinschaftswaren, Endverwendung und aktive Veredelung		99, 106, 110
155-161	Freizonen • Bestimmung einer Freizone • Gebäude und Tätigkeiten in einer Freizone • Gestellen und Überführen der Waren in eine Freizone • Gemeinschaftswaren in einer Freizone • Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone • Verbringen von Waren aus einer Freizone • Zollrechtlicher Status		167, 168, 169, 170, 172, 173, 175, 177, 180, 181

Artikel	Gegenstand	Bemerkungen	Einschlägige Artikel im geltenden Zollkodex (Entsprechung zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)
162-165	Vorübergehende Verwendung • Geltungsbereich • Frist für den Verbleib von Waren in der vorübergehenden Verwendung • Regelung der Fälle der vorübergehenden Verwendung • Höhe der Einfuhrabgaben im Falle der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben		137, 139, 140, 141, 142, 143
168-170	Aktive Veredelung • Geltungsbereich • Frist für die Erledigung • Vorübergehende Wiederausfuhr für die weitere Veredelung		114, 118, 123, 130, 182
171-172	Passive Veredelung • Geltungsbereich • Kostenlos ausgebesserte Waren		145, 146, 149, 150, 151, 152, 153